

# **Sommerakademie 2011**

## **„Optimierte Verantwortungslosigkeit“**

# **Informationszugang/Open Data/Open Government vs. Amtsgeheimnis**

**Referentin:** *Dr. Carola Drechsle (ULD)*  
**Moderation:** *Torsten Koop (ULD)*

***Infobörse 2:  
Informationszugang/Open Data/Open  
Government vs. Amtsgeheimnis***

Dr. Carola Drechsler  
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz  
Schleswig-Holstein  
29. August 2011

1

***Übersicht  
Informationszugang/Open Data/Open  
Government vs. Amtsgeheimnis***

- Begriffsbestimmungen
- Problemaufriss
- Ist-Zustand
- Zukunft

## ***Begriffsbestimmung: Amtsgeheimnis***

- Verschwiegenheitspflicht für Amtsträger
- Sonderfälle: Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis
- Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit
- Sachlich:
  - Informationen, die den verpflichteten Personen im Rahmen ihrer regulären dienstlichen Tätigkeit bekannt werden

## ***Begriffsbestimmung: Informationszugang***

- Gewährleistung einer Möglichkeit zur Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen
- Zugriff auf relevante und öffentliche Informationen / ungehinderter Zugang zu staatlichen Informationen

## *Begriffsbestimmung: Open Data*

- Open Data
  - Transparenz der Verwaltungsdaten
  - Schutz von personenbezogenen Daten
  - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
  - Ausgleich zwischen den Interessen gewährleisten

## *Begriffsbestimmung: Open Government*

- Öffnung des Staates
- Transparenz von Verwaltungsdaten und der Grundlagen der Verwaltungsentscheidungen
- Voraussetzungen:
  - Wandel der Verwaltungskultur

## *Ist-Zustand:*

- Keine generelle Geheimhaltungspflicht mehr
- Bsp.: IFG, UIG, VIG, LMFG
- Schutz legitimer Geheimhaltungszwecke erforderlich:
  - Schutz personenbezogener Daten
  - Schutz wirtschaftlicher Interessen
  - Besondere Geheimhaltungsinteressen des Staates

## *Zukunft:*

- Schaffung einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Veröffentlichungspflicht amtlicher Stellen
- Proaktives Bereitstellen von Datenbeständen
- Bsp.: Bremen, Berlin

## *Argumente:*

- Mit öffentlichen Geldern erhobene und erzeugte Informationen sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein
- Transparenz des Verwaltungshandelns
- Verbesserte Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung
- Umfangreiche Informationsgewährung

## *Vorteile für die öffentliche Verwaltung:*

- Möglichkeit der Weiterentwicklung und Re-Kombination der öffentlich verfügbaren Daten durch Dritte
- Koordinierte Entwicklung eines Konzepts zur Freigabe und zum Umgang nicht öffentlichen Informationen kann das Vertrauen zwischen Bürger und Staat stärken
- Mehr Transparenz der Verwaltungstätigkeit
- Einfachere/bessere Bürgerbeteiligung
- Kostensenkung für „einfache“ UIG/IFG-Anträge, da ein Verweis auf Datenbanken bzw. Veröffentlichungen im UIG/IFG zulässig ist

## *Vorteile für die Bürger:*

- Möglichkeit der Weiterentwicklung und Re-Kombination der öffentlich verfügbaren Daten durch Dritte
- Transparenz
- Beteiligungsmöglichkeiten/Mitwirkungsmöglichkeiten

## *Ansätze:*

- Bremen: zentrales Informationsregister für Bremen und Bremerhaven
  - Bereitstellung amtlicher Dokumente
  - Veröffentlichungspflichten im IFG
    - "Verträge der Daseinsvorsorge" – also Verträge die insbesondere Leistungen der Wasser- und Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Krankenversorgung und den ÖPNV betreffen
- Berlin: E-Government- und Organisationsgesetz (geplant für die nächste Legislaturperiode)

***Bedenken:***

- Datenschutzrecht
- Weiterverwendungsrecht
- Recht auf wirtschaftliche Nutzung der erlangten Informationen?
- Urheberrecht

***Datenschutzrecht:***

- Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen muss gewährleistet werden
- Möglichkeiten:
  - Anonymisierung der entsprechenden Daten zu Veröffentlichungszwecken (Problem: relativer Personenbezug)
  - Schonender Ausgleich zwischen den betroffenen berechtigten Interessen gewährleisten
- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann nur dann hinreichend ausgeübt werden, wenn ausreichend Informationen vorliegen.



## *Rechtsrahmen:*

- Wünschenswert:
  - **eine** allgemeine Regelung zur Veröffentlichung von Datenbeständen
  - keine fachspezifischen Regelungen
  - Veröffentlichungspflichten aufnehmen (z.B. IFG-Bremen, IFG-Berlin)

## *E-Government-Strategie:*

- Entwicklung einer eID-Strategie – Ziele:
  - sicherer Austausch der Bürger mit der Verwaltung und Wirtschaft über das Internet
  - Schutz elektronischer Identitäten
  - Einfache und sichere Nutzbarkeit der von staatlicher Seite bereitgestellten Verfahren
- Transparentes Regierungshandeln durch geeignete Maßnahmen der IT und des E-Governments
  - Mehr Teilhabe an Verwaltungsverfahren und –entscheidungen
- Förderale IT-Infrastruktur
- Förderatives Informationsmanagement soll Wissen der Verwaltung bündeln und für Bürger verfügbar machen
- Behördennummer 115

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*

Kontakt:

**Dr. Carola Drechsler**

Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

[uld23@datenschutzzentrum.de](mailto:uld23@datenschutzzentrum.de)

[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

0431/988-1284